

Merkblatt zur Pfandpflicht bei Einweggetränkeverpackungen für den Vertreiber/Einzelhändler

In Deutschland gilt seit Januar 2003 eine Pfandpflicht für Getränke in bestimmten Einweggetränkeverpackungen. Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die einzelnen Pflichten der Vertreiber/ Einzelhändler zum Thema Einweggetränkeverpackungen (Einwegkunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen).

Am 1. Januar 2024 wurde die gesetzliche Pfandpflicht auf Einweggetränkeverpackungen ausgeweitet. Sie gilt nun auch für Einwegkunststoffgetränkeflaschen, in denen Milch, Milchmischgetränke und sonstige Milcherzeugnisse abgefüllt sind.

Pfandpflicht (§ 31 Absatz 1 Verpackungsgesetz)

Wer Getränke in Einweggetränkeverpackungen gewerblich vertreibt, hat gegenüber seinem jeweiligen Abnehmer ein Pfand zu erheben. Das Pfand für jede Einweggetränkeverpackung beträgt einheitlich 0,25 Euro einschließlich Umsatzsteuer je Verpackung. Das Pfand ist grundsätzlich auf allen Einweggetränkeverpackungen, wie Getränkedosen und Einwegkunststoffgetränkeflaschen, von 0,1 Litern bis 3 Litern Füllvolumen, zu entrichten.

Die DPG Deutsche Pfandsystem GmbH stellt unter dem folgenden Link eine tabellarische Übersicht zu pfandpflichtigen Getränken zur Verfügung:

[220105-DPG-Getraenkeuebersicht-3spaltig-S.pdf \(dpg-pfandsystem.de\)](https://www.dpg-pfandsystem.de/220105-DPG-Getraenkeuebersicht-3spaltig-S.pdf)

Folgende Getränkeverpackungen fallen nicht unter die Pfandpflicht (§ 31 Absatz 4 Satz 1 und 2 Verpackungsgesetz):

- Getränkeverpackungen, die nachweislich nicht dazu bestimmt sind, im Geltungsbereich dieses Gesetzes an den Endverbraucher abgegeben zu werden;
- Getränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von weniger als 0,1 Litern und von mehr als 3,0 Litern;
- Getränkekartonverpackungen sofern es sich um Blockpackungen, Giebelpackungen oder Zylinderpackungen handelt;
- Getränke-Polyethylen-Schlauchbeutel-Verpackungen;
- Folien-Standbodenbeutel.

Die Pfandpflicht gilt auf jeder Handelsstufe, das heißt der Hersteller oder Importeur muss von seinem Abnehmer ein Pfand erheben, der Großhändler vom Einzelhändler und der Einzelhändler vom Endverbraucher.

Importierte Einweggetränkeverpackungen unterliegen der Pfandpflicht ebenso wie die in Deutschland abgefüllten Getränkeverpackungen. Das heißt, die Vertreiber müssen sie auch bepfanden, zurücknehmen und einer Verwertung zuführen.

Exportierte Einweggetränkeverpackungen, also Getränkeverpackungen, die außerhalb Deutschlands an den Endverbraucher abgegeben werden, sind pfandfrei. Dagegen sind Getränke in Einwegverpackungen, die der Endverbraucher im Inland erwirbt, pfandpflichtig, auch wenn Sie direkt nach dem Kauf ins Ausland gebracht werden.

Kennzeichnungspflicht (§ 31 Absatz 1 Verpackungsgesetz)

Der Vertreiber/ Einzelhändler darf Einweggetränkeverpackungen an den Endverbraucher nur veräußern, wenn diese ordnungsgemäß gekennzeichnet sind und er sich an einem bundesweit tätigen Pfandsystem beteiligt (DPG – Registratur). Demzufolge ist bereits beim Kauf der Einweggetränkeverpackungen darauf zu achten.

Man kann bepfandete Einweggetränkeverpackungen insbesondere am bundesweit einheitlichen DPG (Deutsche Pfandsystem GmbH) –Logo und der Artikel-Identnummer GTIN (Global Trade Item Number) erkennen.

Rücknahmepflicht (§ 31 Absatz 2 Verpackungsgesetz):

Der Vertreiber, insbesondere der Einzelhändler, ist verpflichtet, gebrauchte und restentleerte Einweggetränkeverpackungen zu den geschäftsüblichen Öffnungszeiten unentgeltlich zurückzunehmen und das Pfand zu erstatten. Die zurückgenommenen Einweggetränkeverpackungen sind einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

Geschäfte mit einer kleinen Verkaufsfläche (unter 200 m²) können die Rücknahme der Einweggetränkeverpackungen auf die Marken beschränken, die sie in ihrem Angebot haben. Im Versandhandel gelten als Verkaufsfläche alle Lager- und Versandflächen.

Auch beschädigte Einweggetränkeverpackungen muss der Einzelhändler (ggf. manuell) zurücknehmen und das Pfand erstatten. Das Pfandzeichen auf der Verpackung muss aber noch erkennbar sein.

Hinweispflicht (§ 32 Verpackungsgesetz)

Letztvertreiber von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen, die der Pfandpflicht unterliegen, sind verpflichtet, die Endverbraucher in der Verkaufsstelle durch deutlich sichtbare und lesbare, in unmittelbarer Nähe zu den Einweggetränkeverpackungen befindliche **Informationstafeln oder Informationsschilder** mit den Schriftzeichen „**EINWEG**“ darauf hinzuweisen, dass diese Verpackungen nach der Rückgabe nicht wiederverwendet werden.

Die vorgenannten Informationstafeln oder Informationsschilder müssen in Gestalt und Schriftgröße mindestens der Preisauszeichnung für das jeweilige Produkt entsprechen.

Von den Hinweispflichten ausgenommen sind Letztvertreiber, die gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 3 bis 5 der Preisangaben-Verordnung bezüglich der von Ihnen in Verkehr gebrachten Getränkeverpackungen von der Pflicht zur Angabe des Grundpreises befreit sind.

Kontakt:

Tel.: 0361 655-2601

Fax: 0361 655-7395

Hausanschrift: Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt

Postanschrift: Stadtverwaltung Erfurt, Amt 31, 99111 Erfurt

E-Mail: umweltamt@erfurt.de

Stand: 11.07.2024